



GEMEINDE VILLIGEN

---

# **Reglement**

**über das nächtliche Dauerparkieren  
auf öffentlichem Grund**

Ausgabe 2008

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	3
<b>I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 – 3)</b>	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Räumlicher Geltungsbereich	3
<b>II. Parkkarte (§ 4 – 5)</b>	4
§ 4 Parkkarte	4
§ 5 Entzug Parkkarte	4
<b>III. Parkieren auf öffentlichem Grund (§ 6)</b>	4
§ 6 Anspruchsberechtigung	4
<b>IV. Gebühren (§ 7 - 9)</b>	4
§ 7 Gebühren für das nächtliche Parkieren	4
§ 8 Rückerstattungen	4
§ 9 Verwendung Gebührenertrag	5
<b>V. Spezielle Bestimmungen (§ 10 - 12)</b>	5
§ 10 Regeln für spezielle Fahrzeuge	5
§ 11 Gebührenanpassung	5
§ 12 Zuwiderhandlungen	5
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen (§ 13)</b>	6
§ 13 Vollzug	6

*Die Gemeindeversammlung von Villigen,*

gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962, das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994, das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Erhebung von Strassenbaubeiträgen (Strassenreglement) der Gemeinde Villigen, Ausgabe 2001

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Zielsetzung**

Dieses Reglement bezweckt die Lenkung und Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs in planungs- und umweltkonformer Weise sowie unter Schonung des Ortsbildes.

### § 2

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeit ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen.

<sup>2</sup> Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr).

<sup>3</sup> Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge über Nacht regelmässig auf Gemeindestrassen, sofern es vom Strassenverkehrsgesetz her zulässig ist, oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

<sup>4</sup> Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

<sup>5</sup> Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge und Anhänger, ausgenommen Motorräder und Motorfahrräder.

### § 3

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Villigen die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

## II. Parkkarte

### § 4

#### Parkkarte

<sup>1</sup> Die Parkkarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der Bewilligung. Sie wird auf das amtliche Kontrollschild ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Parkkarten können pro Monat, Halbjahr oder Jahr auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

### § 5

#### Entzug Parkkarte

<sup>1</sup> Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

## III. Parkieren auf öffentlichem Grund

### § 6

#### Anspruchsbe- rechtigung

<sup>1</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen speziell bezeichneten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (§ 55-58 BauG).

## IV. Gebühren

### § 7

#### Gebühren für das nächtliche Parkieren

<sup>1</sup> Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht betragen pro Monat CHF 30.00.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht betragen pro Monat CHF 60.00.

<sup>3</sup> Halbjahres- und Jahreskarten können gegen Bar- oder Vorauszahlung, Monatskarten nur gegen Barzahlung bezogen werden.

### § 8

#### Rückerstattungen

<sup>1</sup> Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld auf privatem Grund zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Monate möglich. Die Gemeinde erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00.

## § 9

**Verwendung  
Gebührenertrag**

<sup>1</sup> Die erhobenen Gebühren werden für den Unterhalt und Bau von Abstellplätzen sowie für die durch das Reglement bedingten Verwaltungskosten verwendet.

**V. Spezielle Bestimmungen**

## § 10

**Regeln für  
spezielle  
Fahrzeuge**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen besondere Regeln aufstellen, insbesondere die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Parkraum zu unterlassen.

<sup>2</sup> Fahrräder, Motorfahrräder, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht in Parkfeldern für Motorwagen abgestellt werden.

<sup>3</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen ohne Nummernschilder ist auf öffentlichem Grund nicht gestattet.

## § 11

**Gebührenanpassung**

<sup>1</sup> Die in Franken (CHF) festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2008. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Prozentpunkte gegenüber der letzten Anpassung verändert.

<sup>2</sup> Die Anpassung erfolgt jeweils in ganzen Frankenbeträgen.

## § 12

**Zu widerhandlungen**

<sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglement handelt, kann gemäss § 162 BauG vom Gemeinderat bestraft werden.

<sup>2</sup> Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

<sup>3</sup> Die Gebühren bleiben auch bei Verhängung einer Sanktion geschuldet.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 13

#### **Vollzug**

<sup>1</sup> Regelungen anderer Erlasse samt ihrer Sanktionsordnung und abweichende polizeiliche Anordnungen gelten auch für das nächtliche Parkieren.

<sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde, die Polizei des Kantons oder anderer Gemeinden sowie Private mit Aufgaben, wie Erfassung, Kontrolle der gebührenpflichtigen Motorfahrzeugbesitzer, Gebühreninkasso usw., beauftragen.

Das Reglement tritt auf den 1. August 2008 in Kraft. Gebühren werden ab dem 1. Januar 2009 erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 2008.

**Gemeinderat Villigen**  
Der Gemeindeammann  
Jakob Baumann

Der Gemeindeschreiber  
Markus Vogt